

# Planfeststellungsbeschluss

## Verkehrsbauvorhaben „K 9252 Ausbau der Kreisstraße zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz“

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Katja Ehrig

Durchwahl  
Telefon +49 351 825-3213  
Telefax +49 351 825-9301

katja.ehrig@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0522/709/15

Dresden,  
28. Oktober 2021

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC MARK DEF1 860**  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	5
<b>A Tenor .....</b>	<b>8</b>
I Feststellung des Plans.....	8
II Festgestellte Planunterlagen.....	8
III Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen .....	9
IV Nebenbestimmungen.....	11
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	11
2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz.....	11
3 Immissionsschutz.....	11
4 Abfall, Bodenschutz und Altlasten .....	12
5 Naturschutz und Landschaftspflege .....	14
6 Forstwirtschaft.....	15
7 Landwirtschaft.....	16
8 Leitungsträger.....	16
9 Sonstige Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse .....	18
10 Nebenbestimmungen im privaten Interesse.....	19
11 Vorbehalt.....	20
V Zusagen.....	20
VI Einwendungen.....	20
VII Sofortvollzug .....	20
VIII Kosten .....	20
<b>B Sachverhalt .....</b>	<b>20</b>
I Beschreibung des Vorhabens .....	20
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	21
<b>C Entscheidungsgründe .....</b>	<b>23</b>
I Verfahren.....	23
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	23
2 Rechtswirkung der Planfeststellung.....	23
3 Verfahrensvorschriften .....	23
II Planrechtfertigung.....	23
1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse .....	24
2 Planungsziele.....	24
3 Erforderlichkeit des Vorhabens .....	24
III Planungsvarianten .....	24
IV Raumordnung, Regional- und Landesplanung .....	25
V Wasserwirtschaft, Gewässerschutz .....	25
VI Lärmschutz.....	26

1	Rechts- und Beurteilungsgrundlagen .....	26
2	Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG .....	27
3	Beurteilung der künftigen Lärmbelastung anhand der 16. BImSchV .....	27
4	Lärm während der Bauzeit .....	28
VII	Luftschadstoffe .....	28
VIII	Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten .....	29
IX	Naturschutz und Landschaftspflege .....	29
1	Eingriffsregelung .....	29
2	Allgemeiner Artenschutz .....	30
3	Besonderer Artenschutz .....	31
4	Europäischer Gebietsschutz .....	32
5	Nationaler Gebietsschutz .....	34
X	Forstwirtschaft .....	34
XI	Landwirtschaft .....	35
XII	Anlagen der Ver- und Entsorgung .....	36
XIII	Sonstige Öffentliche Belange .....	36
1	Denkmalschutz und Archäologie .....	36
2	Sonstige öffentliche Belange .....	37
XIV	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	37
1	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	37
2	Zusammenfassende Darstellung .....	37
3	Bewertung der Umweltauswirkungen .....	42
XV	Inanspruchnahme privater Grundstücke .....	43
XVI	Einwendungen von Privaten .....	44
XVII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung .....	46
XVIII	Sofortvollzug .....	46
XIX	Kostenentscheidung .....	46
<b>D</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>47</b>



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	measures to ensure the „continued ecological functionality“ (Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DN	Nennweite
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EKL	Entwurfsklasse
ENSO	Energie Sachsen Ost AG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. S. d.	im Sinne der / im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
juris	juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz/24 h	Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LS	Landstraße
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Nr.	Nummer
o. a.	oder anderes
o. g.	oben genannt(e)
OWK	Oberflächenwasserkörper
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
Rn.	Randnummer
RQ	Regelquerschnitt
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)

SächsKMVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung)
SächsKrWBodSchG	Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz)
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis)
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVP	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SaP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SPA	special protection area (europäisches Vogelschutzgebiet)
u. a.	und andere; unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Tenor

#### I Feststellung des Plans

Der Plan zum Verkehrsbauvorhaben „K 9252 Ausbau der Kreisstraße zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

#### II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		26.09.2019
2	Übersichtskarte	1:50000	
3	Übersichtslageplan	1:10000	26.09.2019
5	Lageplan, Blätter 1 bis 6	1:500	26.09.2019
6	Höhenplan, Blätter 1 bis 4	1:1000/100	26.09.2019
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht Maßnahmenplan, Blätter 1 bis 5 Bilanzierung Flächenbewertung Bestand Bilanzierung Flächenbewertung Planung Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme Pulsnitz Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme Amphibienteich Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme Ottendorf-Okrilla	1:500    1:750 1:500	25.06.2018  26.09.2019 26.09.2019 26.09.2019 26.09.2019 26.09.2019 26.09.2019
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan, Blätter 1 bis 6	1:500	26.09.2019
10.2	Grunderwerbsverzeichnis		25.06.2018
10.3	Pächterverzeichnis		25.06.2018
11	Regelungsverzeichnis		25.06.2018
14	Straßenquerschnitt		
14.0	Ermittlung der Belastungsklasse		
14.1	Straßenquerschnitt SQ 1, 3, 4	1:25	26.09.2019
14.2	Straßenquerschnitt SQ 2, SQ M1 und SQ M2	1:25	26.09.2019
14.3	Straßenquerschnitt SQ 5, 6, 7	1:25	26.09.2019
14.4	Straßenquerschnitt SQ 8, 9	1:25	26.09.2019
16	Sonderpläne		
16.1	Schema Amphibiendurchlass	1:50	26.09.2019
16.2	Sonderplan Fällbereich Wald, Blätter 1 bis 4 Zusammenstellung der zu fällenden Waldflächen	1:500	26.09.2019 15.01.2020
18	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen Text		26.09.2019

18.1	Entwässerungsplan Anhang: Berechnungen	1:4000	26.09.2019
19	Umweltfachliche Untersuchungen Bestands- und Konfliktplan, Blätter 1 bis 5 UVP-Bericht FFH-Vorprüfung Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	1:500	25.06.2018 26.09.2019
20	Geotechnische Gutachten Nacherkundung		08.06.2010

### III Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Dem Landkreis Bautzen als Vorhabenträger werden für das Vorhaben „K 9252 Ausbau der Kreisstraße zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz“ die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser in das Grundwasser an folgenden Einleitstellen erteilt:

Auslass 1 A: Einleitmenge: 0,9 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 300/2  
Ostwert: 419555  
Nordwert: 5671223

Abschnitt 1.1: Einleitmenge: 4,5 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 297/4  
Ostwert: 419606  
Nordwert: 5671367

Abschnitt 1.2: Einleitmenge: 10,06 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 313  
Ostwert: 419803  
Nordwert: 5671548

Abschnitt 2: Einleitmenge: 0,41 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 312  
Ostwert: 419774  
Nordwert: 5671507

Abschnitt 3: Einleitmenge: 0,17 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 329  
Ostwert: 420003  
Nordwert: 5671661

Abschnitt 4:  
Einleitmenge: 3,5 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 388  
Ostwert: 420325  
Nordwert: 5671899

Einleitmenge: 3,5 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 389  
Ostwert: 420368  
Nordwert: 5671896

Einleitmenge: 7,0 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 398  
Ostwert: 420447  
Nordwert: 5671888

Abschnitt 5:  
Einleitmenge: 0,21 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 317  
Ostwert: 419930  
Nordwert: 5671636

Abschnitt 6:  
Einleitmenge: 3,8 l/s  
Gemeinde: Wachau  
Gemarkung: Wachau  
Flurstück: 588/1  
Ostwert: 421864  
Nordwert: 5671710

Planumsentwässerung:

Bau-km 0+455: Einleitmenge: 0,14 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 311  
Ostwert: 419810  
Nordwert: 5671542

Bau-km 0+675: Einleitmenge: 0,02 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 329  
Ostwert: 419995  
Nordwert: 5671655

Bau-km 1+202: Einleitmenge: 0,11 l/s  
Gemeinde: Ottendorf-Okrilla  
Gemarkung: Ottendorf-Okrilla  
Flurstück: 398  
Ostwert: 420452  
Nordwert: 5671886

Es gelten die unter A.IV.2 festgesetzten Nebenbestimmungen.

## IV Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Jede Abweichung von dem planfestgestellten Plan bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind hierzu rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

### 2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

- 2.1 Die unter A.III erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet. Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist bei der unteren Wasserbehörde eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 2.2 Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet werden. Örtliche Lage und Umfang der Einleitung sind einzuhalten.
- 2.3 Störungen im Bauablauf, von denen eine Beeinträchtigung der Grund- oder Oberflächenwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.4 Während der Bauzeit dürfen keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe (insbesondere Öl, Kraftstoffe, Spülwasser von Betonarbeiten) in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen. Alle Arbeiten sind ausschließlich mit Geräten auszuführen, die keine Öl- und Kraftstoffverluste aufweisen. Im Baustellenbereich nicht vermeidbare Abwässer sind zu sammeln und einer Reinigung zuzuführen.
- 2.5 Bei plötzlich auftretenden Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind Ölauffangwannen, Bindemittel, Ölsperren u. ä. auf der Baustelle bereitzuhalten.

### 3 Immissionsschutz

- 3.1 Das Vorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass keine unzumutbaren Belästigungen durch Lärm, Staub, Abgase und Erschütterungen auftreten, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- 3.2 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sowie die in § 7 der 32. BImSchV aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.



- 3.3 Lärmintensive Arbeiten sind nur werktags in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr auszuführen. Sollten lärmintensive Arbeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind die betroffene Gemeinde sowie die betroffenen Anwohner so früh wie möglich zu informieren und erforderliche Befreiungen einzuholen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei unbedingt erforderlichen Arbeiten in der Nähe von Wohnhäusern soll innerhalb des Nachtzeitraumes die Betriebszeit der Baustelle eine Dauer von insgesamt 2,5 Stunden nicht überschreiten.
- 3.4 Staubbelastigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckungen, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, geringe Abwurfhöhen, Befeuchten staubender Materialien sowie Befeuchten und Reinigen von Bau- und Betriebsflächen.
- 3.5 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.6 Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu vermeiden. Bei der Auswahl sind auch die in Ziffer 6 der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 6. März 2018 aufgeführten Maßnahmen einzubeziehen. Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ sind zu beachten.

#### **4 Abfall, Bodenschutz und Altlasten**

- 4.1 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden weitestgehend zu minimieren. Verdichtung, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremd- und Schadstoffen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind zu vermeiden.
- 4.2 Die Flächeninanspruchnahme für Bau- und Betriebsflächen ist auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken. Soweit zeitweilige Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- oder Stellflächen u. ä. nicht auf bereits befestigten Flächen oder Bereichen zukünftiger Versiegelung errichtet werden können, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und - falls erforderlich - eine Platzbefestigung mit Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.
- 4.3 Der anstehende Ober- und Unterboden ist vor Baubeginn von den in Anspruch zu nehmenden Bau- und Betriebsflächen getrennt nach Bodenarten sorgsam abzutragen und zwischenzulagern. Eine Vermischung sowie Verunreinigungen des Bodenaushubs mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Nicht sofort verwendbarer Bodenaushub ist in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Vernässung und Erosion vermieden werden. Die Schütthöhe von Oberboden soll dabei maximal 2 m und von verdichtungsgefährdetem Unterboden maximal 3 m betragen. Die Mieten sind zu profilieren und zu glätten. Ist eine Zwischenlagerung über drei Monate während der Vegetationsperiode zu erwarten, sind die Mieten zum Schutz gegen Erosion zu begrünen. Der in Mieten gelagerte Oberboden ist vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwendung zu gewährleisten.



- 4.4 Werden während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen bekannt oder schädliche Bodenveränderungen verursacht, ist dies unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Das weitere Vorgehen ist mit dieser Behörde abzustimmen.

Insbesondere bei der Berührung oder dem Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerung unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkipfung von Chemikalien) sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

- 4.5 Im Rahmen von Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist die Wiederherstellung einer belebten, begrünungsfähigen und durchwurzelbaren Bodenschicht anzustreben. Die Qualität und Bodenart der neu hergestellten Bodenschicht sollte mindestens dem ursprünglich vorhandenen Bodenmaterial oder dem Bodenmaterial angrenzender Bereiche entsprechen.
- 4.6 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Baustelle zu beräumen. Der ursprüngliche Zustand aller vorübergehend genutzten Flächen ist unverzüglich wiederherzustellen. Vor dem Aufbringen bzw. Wiederherstellen der durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Tiefenlockerung der Böden vorzunehmen.
- 4.7 Überschüssiges Bodenmaterial ist vorrangig – möglichst im Rahmen der Baumaßnahme - zu verwerten. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial innerhalb und außerhalb des Vorhabens bzw. der Einbau von Bodenmaterial von einem anderen Herkunftsort ist nur zulässig, wenn dieses Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig eingestuft wurde.

Bei einer Verwertung außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe des Bodenschutzrechts notwendig; der Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 27. September 2006 zum Merkblatt 20 der LAGA ist zu beachten.

Bei einer Verwertung im Rahmen des Auf- und Einbringens auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV, im Hinblick auf den Schadstoffgehalt die Vorsorgewerte nach Nr. 4 des Anhangs 2 BBodSchV zu beachten.

- 4.8 Ist eine Verwertung von Bodenmaterial z. B. wegen Schadstoffbelastung nicht möglich, ist dieses ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.9 Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ein Entsorgungskonzept einschließlich Angabe der Entsorgungswege vorzulegen.
- 4.10 Die vorschriftsgemäße Verwertung oder Beseitigung der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle ist durch ein in der Abfall- und Altlastenbehandlung erfahrenes Ingenieurbüro zu begleiten und zu überwachen.
- 4.11 Der Verbleib der verwerteten oder beseitigten Abfallstoffe ist in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und nach Beendigung der Baumaßnahme der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu übergeben.

## 5 Naturschutz und Landschaftspflege

- 5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken. Um Überschreitungen zu vermeiden, sind die Grenzen des Baubereichs kenntlich zu machen.
- 5.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan incl. der Maßnahmenblätter und im artenschutzrechtlichen Gutachten (Unterlagen 9 und 19) festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den dort genannten Zeiträumen vollständig umzusetzen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Dies schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.
- 5.3 Ausfälle bei den festgelegten Neuanpflanzungen sind nach den Bestimmungen der ZTV La-StB 18 zu ersetzen.
- 5.4 Für die weitere Planung und die Umsetzung des Vorhabens ist eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen, die die artenschutzfachliche Bau- und Fällbegleitung einschließt.
- 5.5 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und von dieser zu bestätigen. Baubeginn, voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten, die beauftragte Umweltbaubegleitung und das bauausführende Unternehmen einschließlich des verantwortlichen Bauleiters sowie deren Kontaktdaten sind zu benennen.
- 5.6 Nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde am Abnahmetermin für diese Leistungen zu beteiligen. Dieser Behörde ist auch das Abnahmeprotokoll vorzulegen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.7 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die nach § 9 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (SächsÖKoVO) für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses in der nach § 9 Abs. 2 (SächsÖKoVO) vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 5.8 Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Nachweise über die durchgeführten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln.

Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

## 6 Forstwirtschaft

- 6.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens unumgänglich erforderliche Maß zu begrenzen. Dazu sind in der Ausführungsplanung Möglichkeiten zu prüfen, den Flächenverbrauch weiter zu verringern. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen. Um Überschreitungen zu vermeiden, sind die Grenzen des Baubereichs kenntlich zu machen.
- 6.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 6.3 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die angeschnittenen/angehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere der verbleibenden Bestände hinein auf Standfestigkeit zu prüfen. Unsichere Bestandsmitglieder sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Waldeigentümer auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.
- 6.4 Die befristet umgewandelten Waldflächen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme zu rekultivieren. Bepflanzungen einschließlich Unterpflanzung des angrenzenden Waldes sind bei fehlendem Unterwuchs in Abstimmung mit dem jeweiligen Waldbesitzer vorzunehmen.
- 6.5 Die Ausführungsplanung für die Aufforstungen (Erstaufforstung und Wiederaufforstung) ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Staatsbetrieb Sachsenforst zur Kenntnis zu geben.
- 6.6 Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Beginn der Aufforstungen sind dem Staatsbetrieb Sachsenforst vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen. Dabei sind auch das bauausführende Unternehmen und der verantwortliche Bauleiter einschließlich Kontaktdaten zu benennen.
- 6.7 Nach Fertigstellung der Aufforstungen ist der Staatsbetrieb Sachsenforst am Abnahmetermin zu beteiligen. Dieser Behörde ist auch das Abnahmeprotokoll vorzulegen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 6.8 Ausfälle bei den Aufforstungen sind zu ersetzen. Ansonsten sind die Gehölzpflanzungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig und dauerhaft gesichert sind. Dies schließt im Bedarfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges und der Abnahme der gesicherten Kultur ist der Staatsbetrieb Sachsenforst zu beteiligen.
- 6.9 Die Zugänglichkeit der Waldfläche für Pflegemaßnahmen ist dauerhaft zu sichern.
- 6.10 Zur Beseitigung des bestehenden Flächendefizits zwischen dauerhafter Waldumwandlung und Estaufforstung sind aus der Ökokontomaßnahme „Aufforstung, Waldumbau und Biotopentwicklung ehemaliger Truppenübungsplatz Biehla“ Projektflächen mit Estaufforstungen von insgesamt 3.064 m<sup>2</sup> auszuwählen und die flächenbasierten Wertpunkte (m<sup>2</sup> x WP) dem Vorhaben zuzuordnen. Die von der unteren Naturschutzbehörde bestätigte Zuordnung ist der Planfeststellungsbehörde und dem Staatsbetrieb Sachsenforst mit Angabe der ausgewählten Projektfläche unverzüglich nachzuweisen.

## 7 Landwirtschaft

- 7.1 Der Grunderwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken.
- 7.2 Alle Maßnahmen, die sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen auswirken, hat der Vorhabenträger mit den betroffenen Landwirten rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen, um Nachteile für die Bewirtschaftung, wie z. B. unnötige Aufwendungen und Kosten für die Bestellung und Pflege sowie Ertragsausfälle zu vermeiden.
- 7.3 Den betroffenen Eigentümern und Landwirten ist bis spätestens zum 30. April des Jahres der Inanspruchnahme mitzuteilen, welche Flurstücke bzw. Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht werden. Der genaue Baubeginn ist den Landwirten rechtzeitig anzuzeigen. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme durch Abstecken mittels Pflöcken zu kennzeichnen; dies ist den Landwirten mitzuteilen.
- 7.4 Feldzufahrten sind mit den Eigentümern und Landwirten abzustimmen. Sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss des Vorhabens muss die Anbindung aller landwirtschaftlichen Flächen an das öffentliche Wegenetz gewährleistet sein. Baubedingte Unterbrechungen sind den Landwirten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.
- 7.5 Soweit von dem Vorhaben Felddrainagen berührt werden, sind diese durch geeignete Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 7.6 Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Landwirtschaftsflächen sind nach Abschluss des Vorhabens in Absprache mit den Eigentümern und Landwirten unverzüglich zu rekultivieren. Dazu ist der Oberbodenhorizont vor Baubeginn abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern. Nach Bauende ist auf verdichteten Flächen eine Tiefenlockerung durchzuführen und der Oberboden wieder aufzutragen. Der Zustand der Flächen ist vor Baubeginn und nach Bauende zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist vom Vorhabenträger zusammen mit den Eigentümern und Landwirten festzustellen und in entsprechenden Freigabeerklärungen von den jeweiligen Eigentümern und Landwirten zu bestätigen. Sofern Eigentümer oder Landwirte die Freigabeerklärung nicht erteilen, ist die fachgerechte Rekultivierung von einem Sachverständigen bestätigen zu lassen. Die Bestätigung des Sachverständigen ersetzt die Freigabeerklärung.

## 8 Leitungsträger

### 8.1 Allgemeine Anforderungen

- 8.1.1 Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung der Betroffenheiten und Konfliktpunkte anzustreben.
- 8.1.2 Die erforderlichen Änderungen und Verlegungen von Leitungen und Anlagen sind in Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- 8.1.3 Die von den Versorgungsunternehmen vorgelegten Merkblätter sind zu beachten; insbesondere sind die geforderten Abstände einzuhalten. Vorhandene Leitungen und Anlagen sind zu schützen.

- 8.1.4 Die erforderlichen Anträge und Pläne sind den betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu überreichen. Darüber hinaus sind die Versorgungsunternehmen - soweit nachstehend nicht anders geregelt - mindestens vier Wochen vor Baubeginn zu unterrichten.
- 8.1.5 In den Ausschreibungsunterlagen ist das bauausführende Unternehmen auf die bekannten Leitungen und Anlagen sowie auf die entsprechenden Informations-, Abstimmungs- und Sicherungspflichten hinzuweisen.
- 8.1.6 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Leitungen und Anlagen nicht beschädigt werden. Sollten Beschädigungen dennoch auftreten, ist das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten.
- 8.1.7 Der störungsfreie Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang der jeweiligen Versorgungsunternehmen für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwa notwendige Einschränkungen sind den Unternehmen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

## 8.2 ENSO Netz GmbH (neu: SachsenNetze)

- 8.2.1 Unvermeidbare Umverlegungen von bzw. Sicherungsmaßnahmen an Stromanlagen sind 6 Monate vor deren Baubeginn bei SachsenNetze, Regionalbereich Großenhain anzuzeigen.
- 8.2.2 Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden.
- 8.2.3 Während der Bauzeit ist eine Annäherung an die Niederspannungsfreileitung von weniger als 1,0 m unzulässig. Die Standsicherheit der Stützpunkte ist zu gewährleisten.
- 8.2.4 Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Strom- und Gasleitungen ist nur Handschachtung gestattet.
- 8.2.5 Zur genauen Lagefeststellung von Gasleitungen sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Ouerschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen.
- 8.2.6 Im Schutzstreifen der Gas-Hochdruckleitung dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden. Die entsprechenden Forderungen der SachsenNetze in der Stellungnahme vom 10. Mai 2021 sind zu beachten.

## 8.3 Telekom Deutschland GmbH

- 8.3.1 Während der Baudurchführung ist der unterbrechungsfreie Betrieb der Kabelanlagen zu gewährleisten. Dazu sind vor einer Verlegung der Kabelanlagen geeignete Ersatztrassen innerhalb des Verkehrsweges herzustellen. Für die durchzuführenden Umschaltungen sind im Bauablauf entsprechende Zeitfenster zu berücksichtigen; die Telekom ist bei der Festlegung der Bauphasen frühzeitig zu beteiligen.
- 8.3.2 In der Ausführungsplanung sind die Angaben zu den Telekommunikationslinien zu aktualisieren.



- 8.3.3 Der Bauablaufplan ist mindestens sechs Monate vor Baubeginn mit der Telekom abzustimmen. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass der Rückbau außer Betrieb zu nehmender Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert wird.

## **9 Sonstige Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse**

### 9.1 Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie

- 9.1.1 Vor Baubeginn werden durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchgeführt. Dessen Mitarbeiter bzw. Beauftragte sind berechtigt, Funde zu bergen, auszuwerten oder zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihnen der uneingeschränkte Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

- 9.1.2 In einer zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung sind das konkrete Vorgehen bei den archäologischen Grabungen sowie der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser Ausgrabungen verbindlich festzulegen.

Hinweis: Der Vorhabenträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten der archäologischen Grabungen beteiligt werden.

- 9.1.3 Das Landesamt für Archäologie und die untere Denkmalschutzbehörde sind außerdem über den beabsichtigten Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Dabei sind die Kontaktdaten des bauausführenden Unternehmens und des verantwortlichen Bauleiters mitzuteilen.
- 9.1.4 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sich das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich befindet und dass die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG zu beachten ist.

### 9.2 Belange der Geologie

- 9.2.1 In der Ausführungsplanung sind die bisherigen Angaben von Boden- und Felsklassen durch die Definition von Homogenbereichen zu ersetzen.
- 9.2.2 Es ist eine geotechnische Bauüberwachung/Baubegleitung einzusetzen. Die tatsächlich angetroffenen Baugrundverhältnisse sind auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Baugrundgutachtens zu überprüfen; die Prüfung ist zu dokumentieren. Bei Erfordernis sind Anpassungen der Ausführungsplanung vorzunehmen.
- 9.2.3 Die Ergebnisse von weiteren Baugrunduntersuchungen oder anderen Untersuchungen mit geologischem Belang sind dem LfULG zu übermitteln. Gegenfalls noch durchzuführende Bohrungen sind gegenüber dem LfULG anzeigepflichtig, die Ergebnisse sind ebenfalls mitzuteilen.
- 9.2.4 Die neuangelegten Böschungsoberflächen sind temporär mit einem Erosionsschutz, z.B. aus begrünungsunterstützenden Jutematten zu sichern.
- 9.2.5 Die Versickerungsfähigkeit nach DWA-A138 ist standortkonkret auf den geplanten Versickerungsflächen nachzuweisen. Für die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit sind jeweils entweder in-situ Feldmethoden (z. B. Infiltrometerversuche nach DIN 19682-7, Bohrlochversuche nach DIN 19682-8) oder Labormethoden

an Gesteinsproben aus Bohrungen (z. B. aus Korngrößenverteilung, mittels Durchströmungsversuchen nach DIN 18130-1, DIN 19686-9) durchzuführen und ein Bemessungs- $k_f$ -Wert nach DWA-A138 abzuleiten.

### 9.3 Sonstige Nebenbestimmungen

- 9.3.1 Der Höhenfestpunkt (HP) 4849 9 04010 und der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 4849 0 17000 sind grundsätzlich zu erhalten. Besteht die Gefahr, dass sie beeinträchtigt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.
- 9.3.2 Schutzmaßnahmen, die die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit des Höhen- und des Raumbezugsfestpunktes beeinträchtigen können, sind mit dem Staatsbetrieb Geobasisinformationen und Vermessung Sachsen abzustimmen.
- 9.3.3 Der Bodenaushub ist visuell auf Kampfmittelbelastung zu kontrollieren. Das Auffinden von Kampfmitteln oder anderer Gegenstände militärischer Herkunft ist unverzüglich der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde, Polizeidienststelle oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen anzuzeigen.
- 9.3.4 Vor Baubeginn sind die Polizeidirektion Görlitz, die untere Straßenverkehrsbehörde, die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde sowie die zuständige Leitstelle i. S. d. SächsBRKG über den Bauablauf zu informieren. Das bauausführende Unternehmen und der verantwortliche Bauleiter einschließlich Kontaktdaten sind zu benennen. Außerdem sind Verkehrsraumeinschränkungen wie Sperrungen und die Umleitungsstrecken mit diesen Behörden, den betroffenen Gemeinden sowie der Regionalbus Oberlausitz GmbH abzustimmen.
- 9.3.5 Die in der Ausführungsplanung zu erarbeitenden Markierungs- und Beschilderungspläne sind der unteren Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

### **10 Nebenbestimmungen im privaten Interesse**

- 10.1 Der Erwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken sind auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken. Um Überschreitungen zu vermeiden, sind die Grenzen des Baubereichs kenntlich zu machen.
- 10.2 Die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter sind frühestmöglich vor Beginn der Baumaßnahmen über den Baubeginn und den Bauablauf sowie über die Inanspruchnahme von Flächen zu informieren. Den Betroffenen ist gleichzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner zu nennen.
- 10.3 Der Vorhabenträger hat die Kosten des Grunderwerbs und der durch das Bau geschehen hervorgerufenen Veränderungen an Grund und Boden zu tragen. Dies sind insbesondere Kosten für Entschädigungsgutachten, Vermessungen, Grenzmarken, Eintragungen im Grundbuch sowie für Einfriedungen einschließlich ihrer Veränderungen.
- 10.4 Durch das Vorhaben verursachte Schäden sind unverzüglich und vollständig zu beseitigen.

## **11 Vorbehalt**

Für den Fall, dass in den vorstehenden Nebenbestimmungen die Bestätigung von oder die Abstimmung mit einer Behörde, einem privaten Rechtsträger oder einer Privatperson erforderlich ist und diese nicht erwirkt werden kann, wird die abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

## **V Zusagen**

Die von den Vertretern des Vorhabenträgers abgegebenen und in die Niederschriften aufgenommenen sowie sonst im Verfahren abgegebenen, aus den Akten ersichtlichen, planändernden und planergänzenden Zusagen werden für verbindlich erklärt. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Beschluss ausdrücklich getroffenen Festlegungen stehen. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## **VI Einwendungen**

Im Anhörungsverfahren erhobene Einwendungen und gegebene Hinweise werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers und/oder durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt wurden oder sich auf andere Weise erledigt haben.

## **VII Sofortvollzug**

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

## **VIII Kosten**

1. Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B Sachverhalt**

### **I Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Verfahrens ist der Ausbau der Kreisstraße K 9252 zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz über eine Gesamtlänge von ca. 2.665 m. Das Vorhaben würde in zwei Bauabschnitte geteilt. Für den ersten, im Wesentlichen in der Gemarkung Lomnitz liegenden Bauabschnitt mit 1.065 m Länge lagen nach Einschätzung des Vorhabenträgers die maßgeblichen Entscheidungen sowie alle Bauerlaubnisse vor, so dass dieser Abschnitt nach § 74 Abs. 7 VwVfG bereits im Jahr 2017 gebaut wurde. Für den zweiten Bauabschnitt fehlten einige Bauerlaubnisse, daher wurde dafür die Planfeststellung beantragt. Da das Gesamtvorhaben einer einheitlichen Planung, insbesondere auch einem einheitlichen Landschaftspflegerischen Begleitplan unterliegt, werden zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beide Abschnitte planfestgestellt.



Der geplante Ausbauabschnitt der K 9252 verläuft weit überwiegend außerorts und ist dort von Acker- und Grünflächen sowie Wald umgeben. Lediglich eine ca. 54 m lange Fahrbahnstrecke befindet sich im Ortsteil Lomnitz.

Im Außerortsbereich wird die Straße als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit nähräumiger Verbindungsfunktion gemäß RIN in die Straßenkategorie LS IV eingeordnet. Nach Tabelle 7 der RAL ist der Planung damit die unterste Entwurfsklasse EKL 4 zugrunde zu legen; wegen der weit unter 3.000 Kfz/24 h liegenden Verkehrsbelastung ist eine höherrangige Entwurfsklasse nicht zu prüfen (vgl. Tabelle 8 der RAL). Nach Tabelle 9 der RAL ist demgemäß als Querschnitt RQ 9 zu wählen.

Die derzeit 4,80 m bis 5,40 m breite Fahrbahn wird demgemäß auf 6,0 m verbreitert. Abweichend vom RQ 9 sind die beidseitigen Bankette auf 1,0 m begrenzt, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 70 km/h.

Der Ausbau erfolgt weitgehend bestandsnah. Mittig der Baustrecke wird die Trasse auf ca. 200 m parallel in Richtung Süden verschoben. Damit rückt sie von dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ ab. Gleichzeitig wird die verkehrliche Trassenführung verbessert und es werden Tragfähigkeitsprobleme infolge von Nasswiesenbereichen vermieden.

In den Bereichen, in denen die Trassen in Einschnitten bzw. Anschnitten verläuft, werden Entwässerungsmulden vorgesehen; in Dammlage entwässert die Straße - wie bisher - über das Quergefälle großflächig in die umgebenden Bereiche.

Vorhandene Waldweg- und Feldzufahrten werden in Lage und Höhe an die neue Trasse angepasst.

Änderungen an der Straßennetzgestaltung hinsichtlich Widmung/Umstufung/Einziehung sind nicht vorgesehen. Der neue Straßenteil gilt nach § 6 Abs. 5 SächsStrG durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

## **II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 beantragte der Landkreis Bautzen unter Vorlage entsprechender Planunterlagen, den Plan für den 2. Bauabschnitt nach § 39 Abs. 1 SächsStrG festzustellen. In der Folge wurden die Unterlagen mehrfach ergänzt und der Antrag auf den 1. Bauabschnitt erweitert. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 4. November 2019 bis 4. Dezember 2019 in den Gemeindeverwaltungen Ottendorf-Okrilla und Wachau sowie vom 14. November bis zum 16. Dezember 2019 in der Gemeindeverwaltung Pulsnitz aus. Die Einwendungsfrist endete am 6. bzw. 16. Januar 2020.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde zuvor in den drei Gemeinden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Planunterlagen waren zusätzlich während des oben genannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Nicht ortsansässig Betroffene wurden von der Landesdirektion Sachsen informiert.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Gemeinde Ottendorf-Okrilla
- Gemeinde Wachau
- Stadt Pulsnitz
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Landesamt für Archäologie Sachsen
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Sächsisches Oberbergamt
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
- Polizeidirektion Görlitz
- Polizeiverwaltungsamt, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landratsamt Bautzen)
- Regionalverkehr Dresden GmbH
- Regionalbus Oberlausitz GmbH
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH
- Abwasserzweckverband „Obere Röder“
- Wasserversorgung Bischofswerda GmbH
- ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Bautzen (neu: SachsenNetze)
- ENSO Netz GmbH, Regionalbereich Großenhain (neu: SachsenNetze)
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Arcor AG & co.KG
- GDMcom mbH

Innerhalb der Landesdirektion Sachsen wurden die Raumordnungsbehörde sowie die Umweltbehörden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen über die öffentliche Auslegung unterrichtet; diese haben sich jedoch nicht geäußert.

Die Planfeststellungsbehörde hat das ihr in § 39 Abs. 4 SächsStrG eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, auf die Durchführung einer förmlichen Erörterung zu verzichten. Aus den Einwendungen und Stellungnahmen waren für sie die zu prüfenden Betroffenheiten ausreichend erkennbar.

Mit Schreiben vom 6. April 2021 hat die Planfeststellungsbehörde die Naturschutzvereinigungen sowie die Träger öffentlicher Belange über den beabsichtigten Verzicht auf den Erörterungstermin informiert; ihnen wurde die Möglichkeit eingeräumt, in Kenntnis der mit dem Schreiben übergebenen Erwidern des Vorhabenträgers nochmals Stellung zu nehmen. Einwendungen gegen den Verzicht auf die förmliche Erörterung wurden nicht vorgetragen.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

## C Entscheidungsgründe

### I Verfahren

#### 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Kreisstraßen dürfen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Vorhaben „K 9252 Ausbau der Kreisstraße zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz“ beinhaltet den Ausbau einer vorhandenen Kreisstraße. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung liegen nicht vor. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens war daher erforderlich.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist nach § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

#### 2 Rechtswirkung der Planfeststellung

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Von der Ersetzungswirkung ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG. Nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG entscheidet jedoch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde auch über die Erteilung dieser Erlaubnisse und Bewilligungen.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 43 Abs. 2 SächsStrG).

#### 3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren wurde nach § 39 SächsStrG, §§ 18, 19 und 21 UVPG und § 73 VwVfG durchgeführt, wobei die Planfeststellungsbehörde das ihr in § 39 Abs. 4 SächsStrG eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt hat, auf die Durchführung einer förmlichen Erörterung zu verzichten.

### II Planrechtfertigung

Wegen ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung (vgl. § 43 Abs. 2 SächsStrG) bedarf die Fachplanung einer den Anforderungen des Artikel 14 GG standhaltenden Rechtfertigung.

Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Es entspricht den fachplanerischen Zielen des Sächsischen Straßengesetzes. Die mit ihm verfolgten öffentlichen Interessen sind generell geeignet, entgegenstehende Rechte und Interessen zu überwinden, d. h. es ist vernünftigerweise geboten. Damit verfügt es über eine hinreichende Planrechtfertigung.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Überlegungen:

## **1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse**

Der derzeitige Zustand der K 9252 wird den Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht gerecht. Die vorhandene Fahrbahnbreite differiert zwischen 4,80 m und 5,40 m und unterschreitet damit die Mindestbreite von 6,0 m. Kuppen- und Wannenhalmmesser liegen deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Bankette sind im schlechten Zustand oder kaum vorhanden. Ebenso existieren keine Mulden als Straßenentwässerungsanlagen. Dadurch entwässern über dem Straßenniveau liegende Acker- und Grünlandflächen auf die Straße, was insbesondere bei Starkregen oder bei Frost-Tau-Wechsel zu gefährlichen Verkehrssituationen führt. Wegen fehlender Durchlässe staut sich in einem bestimmten Waldbereich das Niederschlagswasser auf der Südseite auf und überschwemmt teilweise tagelang die Straße. Die Fahrbahndecke weist starke Unebenheiten im Quer- und Längsgefälle sowie - u. a. bedingt durch viel zu geringe Schichtstärken - großflächige Risse und Abplatzungen auf. An einigen Stellen sind Spurrinnenbildung und das Absenken des Oberbaus zu verzeichnen.

## **2 Planungsziele**

Mit dem Vorhaben wird die K 9252 an die technischen Richtlinien angepasst. Die Beseitigung der Trassierungs- und Oberbaumängel führt zu einer Verstärkung des Verkehrsflusses, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs werden erhöht, die Gefahr von Unfällen wird verringert. Dazu trägt auch die Schaffung einer funktionierenden Entwässerung bei.

## **3 Erforderlichkeit des Vorhabens**

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG hat der Träger der Straßenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dieser Pflicht kommt der Vorhabenträger mit diesem Vorhaben nach.

Der schlechte bauliche Zustand der Straße sowie ihre Trassierungsmängel lassen sich nur durch den geplanten grundhaften Ausbau der Trasse beseitigen.

Das Vorhaben ist erforderlich und geeignet, den rechtlichen Anforderungen des SächsStrG nachzukommen und die unter C.II.2 genannten Planungsziele zu verwirklichen.

## **III Planungsvarianten**

Im Übersichtslageplan (Unterlage 3/1) sind die in einer Vorplanung untersuchten drei Varianten des Trassenverlaufs dargestellt. Diese weisen zwischen dem Bau-km 1+480 bis zum Bauende in Lomnitz einen nahezu deckungsgleichen Verlauf unmittelbar auf der Alttrasse auf. In der ersten Trassenhälfte weichen die Varianten 2 und 3 von der Alttrasse ab, wobei die Variante 2 gegenüber der Variante 3 zusätzlich aus längeren Geradenabschnitten besteht. Der Trassenverlauf von Variante 1 stimmt weitgehend mit der Alttrasse überein. Lediglich zwischen Bau-km 1+050 und 1+250 wurde die Trasse in der Entwurfsplanung etwas in südliche Richtung verschoben, um den Abstand zum FFH-Gebiet zu vergrößern.

Bereits in der Vorplanung hat sich der Vorhabenträger auf die Variante 1 festgelegt, da durch die weitgehende Übereinstimmung mit der Alttrasse Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Grunderwerb privater Grundstücke gegenüber den Varianten 2 und 3 deutlich geringer sind. Dementsprechend enthalten die Antragsunterlagen zwar eine

kurze Beschreibung der drei Varianten und die vorgenannte Begründung zur Wahl der Trasse 1, aber keine detaillierte Darstellung der Vor- und Nachteile.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Entscheidung des Vorhabenträgers dennoch nachvollziehbar. Da keine gewichtigen Argumente gegen die Trasse 1 erkennbar sind, überzeugt die Minimierung der Eingriffe in das Eigentum sowie in Natur und Landschaft, um dieser Variante den Vorzug zu geben.

#### **IV Raumordnung, Regional- und Landesplanung**

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Regional- und Landesplanung vereinbar. Es entspricht den im Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 unter G 3.1.1 und G 3.2.1 formulierten Grundsätzen zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und des Straßenverkehrs und steht weder den regionalplanerischen Vorgaben der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien vom 9. April 2009 (in Kraft seit 4. Februar 2010) noch denen des Entwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung dieses Regionalplanes mit Stand 6. Dezember 2019 entgegen.

#### **V Wasserwirtschaft, Gewässerschutz**

Unter Beachtung der unter A.IV.2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

##### Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Vorhaben steht den Zielen der WRRL nicht entgegen.

Es sind die in den §§ 27 und 47 WHG verfügbaren Gewässerbewirtschaftungsziele zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Der Baubereich liegt im Einzugsgebiet des OWK Kleine Röder-2 (DESN\_53844-2) und des GWK Tauscha (DESN\_SE 3-3).

Der ökologische Zustand des OWK Kleine Röder-2 wird als „mäßig“, der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft. Mengenmäßiger und chemischer Zustand des GWK Tauscha werden als „gut“ klassifiziert.

In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers, insbesondere der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 18. Mai 2018, auf die im Detail verwiesen wird, ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der unter A.IV.2 festgesetzten Nebenbestimmungen mit keiner Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist und auch deren Verbesserung nicht entgegensteht; es ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.



## Gewässerbenutzung

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Eine Benutzung in diesem Sinn ist u. a. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG).

Soweit die Straße in Dammlage geführt wird, wird das Oberflächenwasser breitflächig über die angrenzenden Bankette und Böschungen versickert; diese Art der Entwässerung ist nicht erlaubnispflichtig.

In mehreren Abschnitten wird das Oberflächenwasser über Mulden und Durchlässe zielgerichtet einer Versickerungsfläche zugeführt und in das Grundwasser eingeleitet.

Für diese Maßnahmen sind Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich. Da Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, konnten die Erlaubnisse erteilt werden.

Mit E-Mail vom 22. Juli 2021 erklärte die untere Wasserbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG notwendiges Einvernehmen.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet (vgl. Nebenbestimmung A.IV.2.1). Die Befristung beruht auf dem gemeinsamen Erlass von SMUL und SMWA vom 12. Mai 2015 (Az. 41-8914.30/2/16 bzw. 61-4003/16/13); sie wird dort mit der Weiterentwicklung des Standes der Technik begründet. Demnach soll die Frist regelmäßig nicht kürzer als 25 Jahre und nicht länger als 35 Jahre sein. Für das Erteilen einer neuen Erlaubnis ist nach § 110 Abs. 1 SächsWG die untere Wasserbehörde zuständig.

Die Nebenbestimmungen A.IV.2.2 bis A.IV.2.5 dienen der Gewässerreinigung (vgl. §§ 32, 48 WHG).

## **VI Lärmschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Ausgestaltung des Vorhabens im Einzelnen und die in den Planunterlagen enthaltenen sowie die unter A.IV.3.1 bis A.IV.3.3 angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass sich keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ergeben.

### **1 Rechts- und Beurteilungsgrundlagen**

Der Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

- Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben (§ 50 BImSchG - planerischer Lärmschutz).
- Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 BImSchG - aktiver Lärmschutz).

- Kann den vorgenannten Anforderungen durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen nicht Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Träger des Vorhabens Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für passive Lärmschutzmaßnahmen oder zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen im Außenwohnbereich (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 42 BImSchG).

Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

		Tag	Nacht
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die hier genannten Grenzwerte stellen das nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG „Zumutbare“ dar.

Die Einstufung der Gebietsnutzung erfolgt auf Grundlage von Bebauungsplänen oder entsprechend der Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Bebauung nach BauNVO. Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag oder nur in der Nacht ausgeübt, besteht die Schutzbedürftigkeit nur für diesen Zeitraum (§ 2 Abs. 3 der 16. BImSchV).

## 2 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Nach § 50 BImSchG ist eine raumbedeutsame Maßnahme so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Das Vorhaben beinhaltet den bestandsnahen Ausbau einer Kreisstraße. Alternativen, die dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Lärmimmission mehr Rechnung tragen würden, sind angesichts des unter C.II.2 dargelegten Planungszieles nicht ersichtlich.

## 3 Beurteilung der künftigen Lärmbelastung anhand der 16. BImSchV

Die 16. BImSchV sieht für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen Lärmvorsorgemaßnahmen vor, falls die von der Straße bzw. dem Schienenweg ausgehenden Lärmemissionen die nach § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschreiten.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV vor, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder

2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Für das Vorhaben ergibt sich insoweit Folgendes:

Das Vorhaben gilt nicht als Neubau i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV. Im Außerortsbereich der Ausbaustrecke existieren keine schützenswerten Bebauungen. An den Ortseingangsbereichen von Ottendorf-Okrilla und Lomnitz wird die Straße auf einer Länge von ca. 50 m in nördliche bzw. südliche Richtung verschwenkt, um jeweils eine Mittelinsel zur Geschwindigkeitsreduzierung anordnen zu können. Dies könnte als erheblicher baulicher Eingriff i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV gewertet werden. Die Verschwenkung ist jedoch so gering und die Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung so groß, dass eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass das Vorhaben nicht zu einer Verkehrszunahme führt und die Verkehrsbelegung weniger als 3.000 Kfz/24 h beträgt. Die geringe Verkehrsbelegung schließt auch einen Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) tagsüber und/oder 60 dB(A) in der Nacht aus. Eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV kann damit verneint werden.

Der Verzicht des Vorhabenträgers auf ein entsprechendes Lärmgutachten ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

#### **4 Lärm während der Bauzeit**

Während der Baumaßnahmen ist mit baubedingten Lärmbelastungen der Anwohner zu rechnen. Die Nebenbestimmungen A.IV.3.1 bis A.IV.3.3 gewährleisten, dass unzumutbare Belastungen durch Baulärm vermieden werden.

### **VII Luftschadstoffe**

Das Vorhaben bewirkt keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe und führt nicht zu einer relevanten Erhöhung der vorhandenen Schadstoffbelastung. Es entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG ist eine raumbedeutsame Maßnahme so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Vorliegend handelt es sich um den bestandsnahen Ausbau einer vorhandenen Verkehrsstraße ohne Zunahme der Verkehrsbelegung, Beeinträchtigungen an anderer Stelle werden nicht ausgelöst.

Alternativen, die dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Luftschadstoffbelastung mehr Rechnung tragen würden, sind angesichts des unter C.II.2 dargelegten Planungszieles nicht ersichtlich.

Baubedingt können durch Baumaschinen und den Baustellenverkehr vorübergehend erhöhte Abgas- und Staubbelaustigungen auftreten. Die Nebenbestimmungen A.IV.3.1,



A.IV.3.4 und A.IV.3.5 stellen jedoch sicher, dass diese Belastungen auf ein Minimum reduziert werden.

## VIII Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten

Unter Beachtung der unter A.IV.4 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft und des Schutzes vor Gefahren durch Altlasten vereinbar.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den in § 1 BBodSchG genannten Grundsätzen des Umgangs mit Boden, den in § 4 und § 7 BBodSchG normierten Pflichten zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge sowie den sonstigen Bestimmungen des BBodSchG, des SächsKrWBodSchG und des KrWG.

Durch die Nebenbestimmungen A.IV.4.1 und A.IV.4.2 sollen baubedingte Bodenbelastungen jeglicher Art vermieden bzw. vermindert werden (vgl. § 12 Abs. 9 BBodSchV). Nebenbestimmung A.IV.4.3 dient dem besonderen Schutz des Mutterbodens und entspricht den in DIN 18300, 18915 und 19731 enthaltenen Anforderungen zu Bodenabtrag, -trennung und -lagerung. Nebenbestimmung A.IV.4.4 beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG i. V. m. §§ 9 und 10 BBodSchG. Nebenbestimmung A.IV.4.5 stellt sicher, dass die Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt wird. Die Anforderungen richten sich nach § 12 BBodSchV. Nebenbestimmung A.IV.4.6 gewährleistet, dass die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder ihre ursprüngliche Funktion erfüllen können.

Nebenbestimmung A.IV.4.7 beruht auf §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 2 und 8 Abs. 1 KrWG, Nebenbestimmung A.IV.4.8 auf § 15 Abs. 1 und 2 KrWG. Die Überwachung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 47 Abs. 1 KrWG sichern die Nebenbestimmungen A.IV.4.9 bis A.IV.4.11.

## IX Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist unter Beachtung der unter A.IV.5 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

### 1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Naturhaushalt besteht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus den Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Das Vorhaben ist als Eingriff in diesem Sinne zu werten, da es die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges im Außenbereich beinhaltet (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG).

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Land-

schaft zu erreichen, gegeben sind. Daraus ergibt sich die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleisten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (vgl. auch Nebenbestimmung A.IV.5.1). Im Einzelnen wird auf die Unterlage 9 verwiesen.

Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen unvermeidbar. Zumutbare Alternativen, mit denen die unter C.II.2 genannten Ziele am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden können, sind nicht ersichtlich (vgl. unter C.III).

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Eine Beeinträchtigung ist dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Vorliegend erfolgt der Ausgleich durch die Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe und die Aufhängung von Nistkästen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Ersatzmaßnahmen Erstaufforstung in Pulsnitz und die Aufarbeitung eines Amphibienteiches ersetzt. Außerdem wird zum Ausgleich des Flächendefizits bei der Waldumwandlung eine Ökokontomaßnahme in Anspruch genommen.

Mit diesen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der zusätzlichen Ökokontomaßnahme wird der Eingriff nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend kompensiert.

Die Nebenbestimmungen A.IV.5.2 bis A.IV.5.5 gewährleisten, dass die erforderlichen Maßnahmen sachgerecht umgesetzt werden. Die Nebenbestimmung A.IV.5.6 und A.IV.5.8 dienen der Erfolgskontrolle, sie beruhen auf § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie den §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 SächsÖKoVO.

## **2 Allgemeiner Artenschutz**

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1), wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten (Nr. 2) und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, sind nicht ersichtlich.

### 3 Besonderer Artenschutz

Belange des besonderen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die besonders geschützten und die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Prüfung, ob mit dem Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, erfolgte in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP; Unterlage 19) in folgenden Schritten:

Zunächst wurde das im Untersuchungsraum potenziell vorkommende Artenspektrum festgelegt. Arten, für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden konnte, wurden nicht weiter betrachtet. Die vollständige Prüfung kann Tabelle 4 in Nr. 3.2 der SaP entnommen werden.

In einem zweiten Schritt wurden Arten ausgeschlossen, die nur außerhalb des vorhabenspezifischen Wirkraums vorkommen. Unter Berücksichtigung der Kriterien Vorkommen im Wirkraum, Empfindlichkeit und Gefährdung wurden damit die Arten ermittelt, für die eine Beeinträchtigung zu untersuchen war. Im Detail wird auf Nr. 5 der SaP verwiesen.

Für die verbleibenden Arten wurde eine Wirkungsprognose erstellt, in der die artspezifischen Empfindlichkeiten und die artspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben sowie die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen geprüft und beurteilt wurden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Schutz des Baumbestandes im Trassenbereich,
- Ausweisung einer Bautabuzone,
- Anlage einer straßenbegleitenden stationären Amphibienleiteinrichtung,
- Beauftragung einer artenschutzfachlichen Bau- und Fällbegleitung und
- Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit.

Außerdem werden künstliche Nisthöhlen für Vögel und Fledermäuse aufgehängt und ein Laichgewässer für Amphibien optimiert.

Im Ergebnis der Wirkungsprognose konnten bei Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Ausnahmepfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Im Detail wird auf Nr. 6 der SaP verwiesen.

#### **4 Europäischer Gebietsschutz**

Das Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete, auch wenn der Schutz nach § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG). Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie, wenn ein Schutz i. S. d. § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind die Erhaltungsziele, die sich aus den Verordnungen nach § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG ergeben.

Die K9252 grenzt im Bestand an das FFH-Gebiet „Fließgewässer Kleine Röder und Orla“. Die geplante Trasse rückt weiter von diesem Gebiet ab.

#### FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“

Mit Verordnung vom 17. Januar 2011 hat die Landesdirektion Dresden (heute: Landesdirektion Sachsen) ein Gebiet von etwa 416 ha entlang der Kleiner Röder und ihrer Nebenflüsse sowie der Orla zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung mit EU-Melde-Nr. 4749-302 (Landes-Nr. 142) bestimmt.

Die Lage des Gebietes in seiner größten Annäherung zum geplanten Vorhaben kann den Unterlagen 5.3, 5.4 und 19.3 (Seiten 26 und 27) entnommen werden.

Entsprechend der festgesetzten Erhaltungsziele sollen das stark verzweigte Fließgewässernetz mit seinem hohen Anteil natürlicher bzw. naturnah ausgeprägter Abschnitte erhalten sowie für die im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Populationen der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats ein günstiger Erhaltungszustand bewahrt oder wiederhergestellt werden. Außerdem sollen die Unzerschnittenheit und funktionale Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes erhalten und gefördert, innere und äußere Störeinflüsse auf das Gebiet vermieden sowie die funktionale Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 gewährleistet werden.

In der FFH-Vorprüfung (Unterlage 19), auf die im Detail verwiesen wird, wurden die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens benannt und geprüft, ob die Erhaltungsziele dadurch beeinträchtigt werden könnten. War für einzelne Wirkfaktoren eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht von vornherein auszuschließen, wurden diese Faktoren auf ihre Erheblichkeit bezüglich der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten bewertet.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Zum Zeitpunkt der Ausweisung des FFH-Gebietes war die Kreisstraße bereits im Bestand vorhanden. Die Wirkungen der Straße und des Verkehrs wurden also nicht als dem Schutz- und Erhaltungsziel des Gebietes zuwiderlaufend eingeschätzt.
- Das Vorhaben wird außerhalb des FFH-Gebietes realisiert; Flächenverluste des FFH-Gebietes sind ausgeschlossen. Gegenüber dem derzeitigen Trassenverlauf rückt die geplante Trasse weiter von dem Gebiet ab. Im Bestand bereits vorhandene Wirkungen nehmen damit - wenn auch nicht quantifizierbar - ab.
- Eine Zunahme des Verkehrs wird durch das Vorhaben nicht bewirkt. Betriebsbedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet werden gegenüber dem Bestand nicht stärker; tendenziell sinkt durch verbesserte Fahrzeugtechnik der Schadstoffeintrag eher.
- Die Bauphase ist zeitlich befristet, zudem sind von ihr keine größeren Beeinträchtigungen als durch den Verkehr auf der Bestandstrasse zu erwarten.
- Keiner der Wirkfaktoren des Vorhabens ist als relevant für den Erhalt des Gebietes und die Sicherstellung seiner Erhaltungsziele anzusehen.
- Geschützte Lebensraumtypen kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.
- Die Habitatflächen der in den Erhaltungszielen genannten Arten Fische (Bachneunauge und Groppe), Säugetiere (Fischotter) sowie Libellen (Grüne Keiljungfer) befinden sich in bzw. entlang der Kleinen Röder, die so weit von der Straße entfernt ist, dass Auswirkungen auf diese Habitatflächen und die Tiere ebenfalls ausgeschlossen werden können.
- Trotz Änderung der Entwässerung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse. Die Menge des von der Straße den Randflächen des FFH-Gebietes zugeleiteten Niederschlagswassers ändert sich kaum; diese Flächen sind zudem weder aquatische noch semiaquatische Lebensräume. Die Entfernung zur Kleinen Röder schließt eine Beeinträchtigung des Gewässers aus.



- Es werden keine Lebensraum- und Habitatflächen zerschnitten.
- Weitere Pläne und Projekte, die das Gebiet einzeln betrachtet oder im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben erheblich beeinträchtigen könnten, sind für den Betrachtungsraum nicht bekannt.

Erhebliche, insbesondere erhebliche neue oder veränderte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele konnten bereits in der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. v. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ist nicht erforderlich (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. Juni 2019, 2 D 53/17.NE - juris, Rn 46).

## **5 Nationaler Gebietsschutz**

Das Vorhaben befindet sich bis etwa Bau-km 1+050 nördlich des Landschaftsschutzgebietes „Westlausitz“ und im weiteren Verlauf innerhalb dieses Schutzgebietes.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; nähere Bestimmungen hierzu sind in der jeweiligen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes enthalten.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte durch Beschluss Nr. 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974, die Schutzziele wurden im „Landschaftspflegeplan für das Landschaftsschutzgebiet Westlausitz“ (Beschluss Nr. 207/89 des Rates des Bezirkes vom 26. Juli 1989) bestimmt. Nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG bleiben die nach Artikel 6 § 8 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 649) übergeleiteten Schutzvorschriften bis zu einer Neuregelung in Kraft.

Die Ziele und Grundsätze für das Schutzgebiet sind - teils sehr allgemein - in Nr. 4 des Landschaftspflegeplanes enthalten.

Der Ausbau der Kreisstraße erfolgt weitgehend auf der bestehenden Trasse, relevante Flächenverluste oder eine relevante Änderung der betriebsbedingten Auswirkungen erfolgen nicht. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verändert das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes noch läuft es dem besonderen Schutzzweck zuwider. Einer Befreiung i. S. d. § 51 Abs. 3 SächsNatSchG bedarf es nicht.

## **X Forstwirtschaft**

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.IV.6 mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

Mit Datum vom 4. September 2015 hat der Staatsbetrieb Sachsenforst als die nach § 37 Abs. 4 Satz 2 SächsWaldG zuständige Forstbehörde für das Vorhaben eine Genehmigung für die dauerhafte Umwandlung von 3.549 m<sup>2</sup> Wald erteilt; der Waldverlust sollte durch eine Erstaufforstung ausgeglichen werden. Im Anhörungsverfahren wurde festgestellt, dass die Flächenangabe für die Waldumwandlung zu niedrig war und nicht zwischen vorübergehender und dauerhafter Waldumwandlung unterschieden wurde. Tatsächlich ist geplant, eine Fläche von 7.228 m<sup>2</sup> Wald dauerhaft umzuwandeln (davon sind 4.558 m<sup>2</sup> im 1. BA bereits vollzogen) und 2.580 m<sup>2</sup> Wald vorübergehend umzuwandeln (davon sind 1.855 m<sup>2</sup> im 1. BA bereits vollzogen).

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt insofern den Bescheid vom 4. September 2015.

Die dauerhafte Waldumwandlung und die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung bedürfen nach § 8 SächsWaldG einer Genehmigung. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen; § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass vorliegend das allgemeine Interesse an der Umsetzung des Straßenbauvorhabens überwiegt. Versagensgründe nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG liegen nicht vor. Das Vorhaben ist zwingend erforderlich, um die unter C.II.2 genannten Planungsziele zu verwirklichen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht als Ersatzmaßnahme die Erstaufforstung einer Fläche vom 4.165 m<sup>2</sup> in Pulsnitz vor. Nach § 10 Abs. 1 SächsWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung der Genehmigung. Versagensgründe nach § 10 Abs. 2 SächsWaldG sind nicht ersichtlich, so dass die Genehmigung erteilt werden kann.

Die Nebenbestimmungen A.IV.6.1 bis A.IV.6.3 gewährleisten, dass die Waldinanspruchnahme weitgehend minimiert und der verbleibende Waldbestand geschützt wird. Dem dienen auch die vom Vorhabenträger abschnittsweise vorgesehenen Schutzplanken. Die Nebenbestimmungen A.IV.6.4 bis A.IV.6.7 beruhen auf § 8 Abs. 4, die Nebenbestimmungen A.IV.6.8 und A.IV.6.9 auf § 20 Abs. 2 SächsWaldG.

Nach der Erstaufforstung verbleibt zur Kompensation der dauerhaften Waldumwandlung ein Flächendefizit von 3.064 m<sup>2</sup> (7.228 m<sup>2</sup> - 4.165 m<sup>2</sup>). Der Vorhabenträger plant, dieses Defizit durch eine vom Landkreis Bautzen mit Bescheid vom 30. März 2021 bestätigte Ökokontomaßnahme eines privaten Unternehmens auszugleichen. Dazu wurde mit Datum vom 16. Oktober 2021 eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bautzen und dem Unternehmen geschlossen. Die Nebenbestimmung A.IV.6.10 sichert die Inanspruchnahme der Ökokontomaßnahme und die konkrete Zuordnung zum Eingriff. Insbesondere gewährleistet diese Bestimmung, dass zur Kompensation aus der Ökokontomaßnahme tatsächlich Erstaufforstungsflächen zugeordnet werden.

## **XI Landwirtschaft**

Unter Beachtung der unter A.IV.7. festgesetzten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Zwar werden landwirtschaftliche Flächen vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen, die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind jedoch nicht so erheblich, dass sie der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen. Insbesondere ist die Existenzgefährdung eines Landwirtschaftsbetriebes nicht erkennbar. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger die erforderlichen Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft weitestgehend minimiert (siehe auch Nebenbestimmung A.IV.7.1); eine weitere Minderung ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens und unter Berücksichtigung anderer Belange nicht möglich. Die Dimensionierung und Trassierung der Straße ergeben sich nach ihrer Funktion aus den Anforderungen der RAL (vgl. unter B.I).

Die Nebenbestimmungen A.IV.7.2 bis A.IV.7.6 dienen dem Schutz der Landwirte und sollen die aus der Flächeninanspruchnahme resultierenden sonstigen Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduzieren.

## **XII Anlagen der Ver- und Entsorgung**

Von der Baumaßnahme sind Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dienen und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, sind dem Vorhabenträger zum Schutz der jeweiligen Leitungsträger und der potenziell von einem Ausfall betroffenen Bürger allgemeine Informations-, Abstimmungs- und Sicherungspflichten aufzuerlegen. Die Nebenbestimmungen unter A.IV.8.1 berücksichtigen teilweise bereits Forderungen der Leitungsträger. Im Übrigen wird den weiteren Forderungen einzelner Leitungsträger mit den Nebenbestimmungen A.IV.8.2 und A.IV.8.3 entsprochen.

## **XIII Sonstige Öffentliche Belange**

### **1 Denkmalschutz und Archäologie**

Das Vorhaben ist bei Beachtung der unter A.IV.9.1 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG bedarf einer Genehmigung, wer u. a. Erdarbeiten oder Bauarbeiten an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Baugebietes belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld.

Sofern im Trassenverlauf archäologisch wertvolle Funde vorliegen, werden sie durch die vorgesehenen archäologischen Grabungen und die Berechtigung zur Bergung, Auswertung und Inbesitznahme geschützt (Nebenbestimmung A.IV.9.1.1; vgl. § 20 Abs. 4 SächsDSchG).

Die Nebenbestimmung A.IV.9.1.2 gewährleistet einen reibungslosen Ablauf der archäologischen Grabungen im Vorfeld der Bauausführung. Der Vorhabenträger kann nach § 14 Abs. 3 SächsDSchG an entsprechenden Kosten beteiligt werden.

Nebenbestimmung A.IV.9.1.3 sichert die Information der zuständigen Behörden.

Der Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG wird mit Nebenbestimmung A.IV.9.1.4 Rechnung getragen.

Dem Hinweis des Landesamtes für Archäologie, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung rechtzeitig bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen sei, kann nicht gefolgt werden. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, wie z. B. öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erforderlich; alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung, vgl. § 75 Abs. 1 VwVfG). Einer gesonderten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung außerhalb der Planfeststellung bedarf es daher nicht.



## **2 Sonstige öffentliche Belange**

Die Nebenbestimmungen unter A.IV.9.2 berücksichtigt die Belange des LfULG, hier speziell die Belange der Geologie. Die Pflicht zur Übermittlung geowissenschaftlicher Daten beruht auf § 15 SächsKrWBodSchG, die Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht auf §§ 8 und 9 GeolDG.

Die Nebenbestimmungen A.IV.9.3.1 und A.IV.9.3.2 sichern die Belange des Vermessungswesens; sie beruhen auf § 6 Abs. 1 und 2 SächsVermKatG.

Das Polizeiverwaltungsamt informiert darüber, dass im Baugebiet keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt sei. Nebenbestimmung A.IV.9.3.3 beruht auf § 3 SächsKMVO.

Verkehrsrechtlichen Belangen wird mit den Nebenbestimmungen A.IV.9.3.4 und A.IV.9.3.5 entsprochen.

## **XIV Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben ist nach § 5 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 1 Nr. 2c SächsUVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

### **2 Zusammenfassende Darstellung**

Nach § 24 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Die Grundlagen dafür sind insbesondere der UVP-Bericht (Unterlage 19) sowie die sonstigen vom Vorhabenträger eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Äußerungen der Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich entlang der Straße und umfasst einen Korridor von 4 m Breite nördlich und 15 m bis 60 m südlich des jeweiligen Straßenrandes. Die Abgrenzung ist dem Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19/1 bis 19/5) zu entnehmen.

#### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Kreisstraße K 9252 wird zwischen Ottendorf-Okrilla und Lomnitz über eine Gesamtlänge von ca. 2.665 m ausgebaut.

Der geplante Abschnitt verläuft weit überwiegend außerorts und ist dort von Acker- und Grünflächen sowie Wald umgeben. Lediglich eine ca. 54 m lange Fahrbahnstrecke befindet sich im Ortsteil Lomnitz.

Die derzeit 4,80 m bis 5,40 m breite Fahrbahn wird auf 6,0 m verbreitert. Abweichend vom maßgeblichen Regelquerschnitt RQ 9 sind die beidseitigen Bankette auf 1,0 m begrenzt, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 70 km/h.

Der Ausbau erfolgt weitgehend bestandsnah. Mittig der Baustrecke wird die Trasse auf ca. 200 m parallel in Richtung Süden verschoben. Damit rückt sie von dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“ ab. Gleichzeitig wird die verkehrliche Trassenführung verbessert und es werden Tragfähigkeitsprobleme infolge von Nasswiesenbereichen vermieden.

In den Bereichen, in denen die Trassenführung in Einschnitten bzw. Anschnitten erfolgt, werden Entwässerungsmulden vorgesehen; in Dammlage entwässert die Straße - wie bisher - über das Quergefälle großflächig in die umgebenden Bereiche.

Vorhandene Waldweg- und Feldzufahrten werden in Lage und Höhe an die neue Trasse angepasst.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

## **2.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile**

Die Landschaft entlang der Trasse wird im Wesentlichen von zwei Teilräumen geprägt. Östlich von Ottendorf-Okrilla verläuft die K 9252 durch eine leicht hügelige Kulturlandschaft aus Grünland- und Ackerflächen, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Westlich von Lomnitz führt die Strecke durch Forstflächen, die trotz unterschiedlicher forstlicher und ökologischer Qualitäten als zusammenhängender Wald wahrgenommen werden.

Das kleinräumige Klima differiert in diesen beiden Teilräumen. Das Offenland der landwirtschaftlichen Nutzflächen weist einen ausgeprägten Tagesgang der Temperatur und Feuchte auf und ist in hohem Maße windoffen. Die Forstflächen haben dagegen einen deutlich ausgeglicheneren Verlauf von Temperatur und Luftfeuchte; sie halten Niederschläge verstärkt zurück.

Nördlich der Trasse liegt das FFH-Gebiet „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“. Außerdem befindet sich die Trasse am bzw. im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“.

Die Vegetation wird durch Äcker und Grünland sowie von Nadelforst, Laubholzforst und Nadel-Laub-Mischforst bestimmt. Neben dem straßenbegleitenden Bankett hat sich ein Saum mit einjährigen Blütenpflanzen und Stauden ausgebildet. Geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Die Flächen entlang der Trasse dienen u. a. Amphibien, Libellen, Fledermäusen und Vögeln als Lebensraum. Fischotter wurden entlang der Kleine Röder nachgewiesen, Otterwechsel zwischen den Teilräumen beidseits der Straße konnten aber nicht festgestellt werden.

Mit einem Mindestabstand von 70 m fließt die Kleine Röder nördlich der Straße. Deren Überschwemmungsgebiet reicht nicht bis an die Trasse heran. Im Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden; ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen. Grundwasser steht zwischen 1,5 m und 2,3 m unter Gelände an. Lediglich in einer Senke ist mit 1,0 m ein geringerer Grundwasserflurabstand zu verzeichnen.

Im Untersuchungsgebiet vorherrschend sind Böden aus Feinsanden bzw. Fein- bis Mittelsanden aus Felszersatz. Das Ursprungsgestein ist Granit. Ausgebildet haben sich Sand-Braunerde-Podsole unterschiedlicher Mächtigkeit.

Die archäologische Relevanz des Baugebietes belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld.

Siedlungsräume sind nur in sehr geringem Umfang am Beginn und am Ende des Ausbauabschnitts vorhanden.

Detailliertere Beschreibungen sind in den Unterlagen 9 und 19 enthalten.

### **2.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

Bei der Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen z. B. für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sowie aus den Lärm- und Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. Diese Auswirkungen sind überwiegend auf die Bauzeit beschränkt.

Anlagebedingte Auswirkungen von Infrastrukturprojekten sind regelmäßig die dauerhafte Versiegelung von Flächen. Vegetationsflächen und Lebensräume freilebender Tiere gehen verloren, ggf. werden das Landschaftsbild, das Wohnumfeld und die Erholungsqualität beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen können z. B. Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen sowie Bewegungs- und Lichtemissionen sein.

#### 2.3.1 Schutzgut Mensch

Während der Baudurchführung ist mit baubedingten Lärmbelastungen der Anwohner zu rechnen. Außerdem können Erschütterungen und eine erhöhte Staubeentwicklung entstehen. Da die Trasse weitestgehend außerorts verläuft, sind diese Beeinträchtigungen nicht als wesentlich anzusehen.

In dem Aufenthalt und der Erholung dienende Bereiche wird allenfalls marginal eingegriffen.

Die verbesserte Trassenführung führt zu einer Verstetigung des Verkehrsflusses und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, so dass Gefährdungen der menschlichen Gesundheit gemindert werden.

#### 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt anlagebedingt zu einem Verlust an Vegetationsflächen. Dadurch gehen gleichzeitig Lebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Vögel und Fledermäuse sind insbesondere von der Fällung von Bäumen mit Höhlen betroffen. Die Verbreiterung der Trasse verstärkt für bodengebundene Tiere wie Amphibien in geringem Umfang den Zerschneidungseffekt von Teillebensräumen beidseits der Trasse.

Baubedingte Auswirkungen auf Tiere können sich durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen und visuelle Störreize ergeben; angesichts der Vorbelastung sind diese jedoch

nicht als erheblich zu werten. Da der Verkehr nicht zunimmt, ist gegenüber der derzeitigen Situation auch nicht mit weiteren betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu rechnen.

### 2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Trotz des bestandsnahen Ausbaus ergibt sich für das Vorhaben anlagebedingt eine Neuversiegelung von 2.369 m<sup>2</sup>. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen verloren, natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft werden verhindert. Baubedingt kann es insbesondere zum Eintrag von Schadstoffen aus Baumaschinen in den Boden kommen. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen über die bestehende Situation hinaus sind nicht zu erwarten.

### 2.3.4 Schutzgut Wasser

Die Entfernung zur Kleinen Röder wird durch das Abrücken der Trasse im Bereich des FFH-Gebietes teilweise vergrößert, so dass anlage- und betriebsbedingte Wirkungen über das bestehende Maß hinaus ausgeschlossen werden können. Baubedingte Belastungen treten allenfalls temporär auf. Zudem bewirkt die Entfernung, dass erhebliche dauerhafte Auswirkungen, die zu einer Verschlechterung i. S. d. WRRL führen könnten, nicht zu erwarten sind.

Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die bestehende Entwässerung - breitflächige Versickerung über die belebte Oberbodenzone in das Grundwasser - wird grundsätzlich beibehalten. Damit wird das Reinigungsvermögen der Oberbodenpassage genutzt. Wegen dieser Vorreinigung und wegen der überwiegend hohen Grundwasserflurabstände ist nicht von einer qualitativen Verschlechterung des Grundwasserkörpers auszugehen, zumal sich die bestehende Verkehrsbelastung nicht erhöht. Die zusätzlich zu versickernden Wassermengen liegen in der Größe der natürlichen Schwankungsbreite und sind bezogen auf die Größe des Grundwasserkörpers vernachlässigbar.

### 2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Relevante Veränderungen der Luftqualität sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Trasse verbleibt weitestgehend in ihrer Höhenlage, so dass der Luftaustausch nicht beeinträchtigt wird. Da kein zusätzlicher Verkehr ausgelöst wird, erhöht sich der Schadstoffausstoß nicht. Baubedingt können durch Baumaschinen erhöhte Abgas- und Staubbelastungen auftreten.

Die zusätzliche Versiegelung und die Fällung von Bäumen können das Mikroklima beeinträchtigen.

### 2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Straßentrasse verläuft weitgehend bestandsnah, so dass sich ihre Wahrnehmbarkeit in der Landschaft kaum ändert. Bau- und betriebsbedingte Störungen wie Lärm und Lichtreize sind wegen der vorhandenen Vorbelastung als nicht erheblich einzuschätzen.

Eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die teilweise bereits erfolgten - Baumfällungen gegeben.

### 2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

Soweit im Baugebiet Bodendenkmale vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Allerdings werden im Vorfeld der Baumaßnahmen archäologische Grabungen durchgeführt, so dass eine Gefährdung weitestgehend minimiert werden kann.

Sonstige Denkmale oder Sachgüter sind vom Vorhaben nicht berührt.

### 2.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. So beeinflussen z. B. abiotische Standortfaktoren wie Boden, Wasser und Klima das Schutzgut Pflanzen. Von der Lebensraumausstattung ist wiederum das Vorkommen bestimmter Tierarten abhängig. Insbesondere Bäume haben auch eine klimatische und lufthygienische Funktion und beeinflussen darüber das Schutzgut Mensch. Das Schutzgut Boden ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und hat zugleich Einfluss auf die Grundwasserneubildung.

Wechselwirkungen, die die ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht nur geringfügig verstärken, sind für das Vorhaben nicht ersichtlich.

## **2.4 Merkmale des Standorts und des Vorhabens zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen**

Durch die vorhandene Trasse ist der Standort bereits anthropogen überformt und weist einen entsprechenden Versiegelungsgrad auf; die Nutzung hat bereits zu einer Vorbelastung geführt. Der Ausbau erfolgt bestandsnah, eine erhebliche Beanspruchung bisher unbelasteter oder weniger belasteter Flächen wird vermieden, die Neuversiegelung minimiert.

Oberflächengewässer und Schutzgebiete i. S. d. WHG kommen im Baubereich nicht vor. Das Abrücken der Trasse vom nördlich gelegenen FFH-Gebiet gewährleistet, dass dessen Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Der bestandsnahe Ausbau in Querschnitt und Höhenlage mindert außerdem die Auswirkungen insbesondere auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Boden. Dies ist auch ein Ergebnis der Variantenuntersuchung - gewählt wurde die Variante mit der geringeren Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen (vgl. unter C.III).

Darüber hinaus führen die festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.

## **2.5 Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 9) sieht folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor:

1 V	Schutz des Baumbestandes im Trassenbereich
2 V	Rückbau der alten Kurvenausrundungen, Entsiegelung und Neuansaat
3 V	Einrichten einer Bautabu-Zone im Bereich des FFH-Gebietes

4 V	Anlage einer straßenbegleitenden stationären Amphibienleiteinrichtung mit unterirdischen Durchlässen
5 V	Anlage beidseitiger Schutzplanken im Bereich der Waldquerung
allgemein	<ul style="list-style-type: none"><li>– Wahl der Trasse mit geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter</li><li>– Beauftragung einer artenschutzfachlichen Bau- und Fällbegleitung</li><li>– Gehölzrodungen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar</li><li>– Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort</li><li>– Organisation eines naturverträglichen Baubetriebs</li><li>– sorgsamer Umgang mit dem Oberboden</li></ul>

Nicht vermeidbare Eingriffe werden durch folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert:

6 A	Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe
7 A	Aufhängen künstlicher Nisthöhlen für Vögel und Fledermäuse
8 E	Aufforstung, Anlage einer Obstwiese, Anlage eines Kleingewässers
9 E	Ersatzmaßnahme Amphibienteich

Detaillierte Beschreibungen der Maßnahmen sind in Nr. 9 sowie in der Anlage 2 (Maßnahmenblätter) des Landschaftspflegerischen Begleitplans enthalten. Zusätzlich wird eine Ökokontomaßnahme beansprucht (vgl. unter C.X).

### 3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 25 UVPG sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der maßgebenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung erfolgt medienübergreifend und unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen.

Die vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt getrennt von der Prüfung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird nicht vorgenommen.

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Das Vorhaben ist mit Umweltauswirkungen verbunden. Die Auswirkungen können jedoch durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden. Verbleibende Auswirkungen auf die Schutzgüter werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so weit kompensiert, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurückbleiben. Damit sind auch erhebliche negative Wechselwirkungen ausgeschlossen. Die Nebenbestimmungen unter A.IV.5 und A.IV.6 gewährleisten die sachgerechte Umsetzung und Kontrolle der festgesetzten Maßnahmen.

Diese Einschätzung beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch das Vorhaben ergeben sich für die Wohnbevölkerung betriebsbedingt weder zusätzliche Lärmbelastungen noch zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen. Eventuelle baubedingte Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen werden durch die verfügbaren Nebenbestimmungen A.IV.3.1 bis A.IV.3.6 soweit wie möglich vermieden.



Diese Nebenbestimmungen dienen gleichzeitig dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor baubedingten Immissionen.

Die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten und der Einsatz einer artenschutzfachlichen Fällbegleitung schließen aus, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen verloren gehen und diese Tiere gestört und getötet werden können. Dem Schutz von Amphibien dienen die Maßnahmen 4 V und 9 E, dem Schutz von Vögeln und Fledermäusen die Maßnahme 7 A.

Der Gefährdung von Bäumen wird mit den Maßnahmen 1 V und 5 V begegnet, die Maßnahmen 6 A und 8 E sowie die Ökokontomaßnahme gleichen deren Verlust aus.

Die Maßnahme 6 A ist auch geeignet, negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Landschaft zu kompensieren.

Beeinträchtigungen des Bodens werden durch Maßnahme 2 V, die bodenbezogenen allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Organisation naturverträglicher Baubetrieb, sorgsamer Umgang mit Oberboden) sowie die Nebenbestimmungen unter A.IV.4 soweit vermieden bzw. ausgeglichen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Insbesondere Nebenbestimmung A.IV.4.4 dient dabei nicht nur dem Bodenschutz, sondern stellt - ebenso wie die Nebenbestimmungen A.IV.2.3 bis A.IV.2.5 sicher, dass eventuell vorhandene Schadstoffe nicht aus dem Boden in das Grundwasser gelangen können. Die Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort minimiert Eingriffe in den lokalen Wasserhaushalt und verhindert, dass sich die Standortbedingungen des FFH-Gebietes relevant verändern. Dieses wird außerdem durch die Maßnahme 3 V geschützt.

Soweit die Gefahr der Beeinträchtigung von Denkmälern besteht, wurde dieser mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.9.1 begegnet.

Das Vorhaben ist erforderlich und geeignet, die unter C.II.2 genannten Planungsziele zu erreichen. Planungsvarianten, die zu geringeren Beeinträchtigungen der Umwelt führen könnten, sind nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie der unter C.XIV.2.5 dargestellten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ruft das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.

## **XV Inanspruchnahme privater Grundstücke**

Eigentumsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulassung des Vorhabens entschieden. Das schließt die Entscheidung darüber ein, welche Flächen für das Vorhaben in Anspruch genommen und ggf. dem bisherigen Eigentümer entzogen werden dürfen. Der Beschluss entfaltet damit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 75 Abs. 1 VwVfG, § 43 Abs. 2 SächsStrG).

Der unmittelbare Zugriff auf das Grundeigentum umfasst sowohl die dauerhafte Inanspruchnahme durch Erwerb oder durch Beschränkungen wie Grunddienstbarkeiten als auch die vorübergehende Inanspruchnahme. Betroffen davon können Eigentümer und Pächter sein.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage berücksichtigt, ob und wie das Vorhaben gebaut und ausgestaltet wird.

Die für das Vorhaben beanspruchten Grundstücke sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) sowie im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) dargestellt.

Ohne die Inanspruchnahme dieser Grundstücke können die Planungsziele des Vorhabens nicht erreicht werden. Planungsvarianten mit geringerem Eingriff in privates Grundeigentum, die unter Beachtung aller anderen Belange vorzugswürdig wären, sind nicht ersichtlich (vgl. unter C.III).

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange überwiegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens die Interessen der Eigentümer an der Nichtinanspruchnahme ihrer Grundstücke. Der Grunderwerb wird auf das nötige Minimum reduziert. Er ist für das Vorhaben erforderlich und er ist den Eigentümern und Pächtern zumutbar. Die unter A.IV.10 genannten Nebenbestimmungen gewährleisten, dass die mit dem Grunderwerb verbundenen Beeinträchtigungen weitgehend minimiert werden. Verbleibende Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Eine Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme des Grundeigentums erfolgt im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach, d. h., der Beschluss lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Der Rechtsübergang sowie Art und Höhe der Enteignungsentschädigungen, Wiederherstellungsmaßnahmen und sonstige Bedingungen wie Nutzungsvereinbarungen werden nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in Grunderwerbsverhandlungen des Vorhabenträgers mit den Betroffenen vereinbart. Wird keine Einigung erzielt, ist eine Entscheidung in einem sich anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu treffen.

Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

## **XVI Einwendungen von Privaten**

### Einwender 1

Die Einwendung wurde am 8. Juni 2021, damit weit nach Ende der Einwendungsfrist am 6. Januar 2020 erhoben. Der Einwender ist für dieses Verwaltungsverfahren präkludiert. Unabhängig davon greifen die Einwendungen nicht durch. Sie betreffen keine Aspekte, die nicht schon unter den Entscheidungsgründen berücksichtigt wurden.

Die Einwendung wird deshalb als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.

Soweit der Einwender fehlende Informationen bemängelt, wird auf das rechtmäßig durchgeführte Anhörungsverfahren (vgl. unter B.II und C.I.3), soweit er zu geringe Entschädigungen fürchtet, auf die Ausführungen unter C. XV. verwiesen.

Im Übrigen waren die Planrechtfertigung incl. Verkehrssicherheit und der Ausbaustandard (vgl. B.I, C.II) sowie die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. C.IX, C.X und C.XIV) Gegenstand der Abwägung.

Die breitflächige Versickerung über das unversiegelte Bankett und die Böschungs- und Grünlandflächen in die belebte Bodenzone entspricht im Bereich des Flurstücks des Einwenders grundsätzlich der Bestandssituation, auch wenn die Wassermenge leicht zunimmt. Die Böschungsfläche, auf der ein wesentlicher Teil der Versickerung und Reinigungsleistung erfolgt, wird vom Vorhabenträger erworben, eine „Altlastenfläche“ auf dem verbleibenden Flurstück ist nicht zu befürchten.

#### Einwender 2

Der Einwender hat im Jahr 2014 in einer Vereinbarung mit dem Landkreis Bautzen seine unwiderrufliche Zustimmung dafür gegeben, dass für die Straßenbaumaßnahme Teilflächen eines in seinem Eigentum befindlichen Grundstücks in Anspruch genommen werden können. Bestandteil dieser Vereinbarung war eine Preisabsprache für die vom Vorhabenträger zu erwerbende Fläche. Im Anhörungsverfahren hält der Einwender zwar an seiner Zustimmung fest, jedoch unter der Bedingung, dass für den Flächenwerb eine Anpassung an die aktuellen Bodenpreise vorgenommen werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine konkrete Festsetzung von Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens; diese werden außerhalb dieses Verfahrens nach den allgemeinen Grundsätzen bestimmt. Auf die Ausführungen unter C.XV wird verwiesen.

#### Einwender 3, 4, 5

Die Einwender, die gemeinsame Eigentümer zweier vom Vorhaben beanspruchter Flurstücke sind, haben jeweils folgende gleichlautende Einwendungen vorgetragen.

1. Eine direkte Zufahrt für landwirtschaftliche Maschinen auf ihre Flurstücke solle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich sein, wenn sich die wirtschaftlichen und juristischen Bedingungen der Verpachtung änderten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Derzeit bestehen keine direkten Zufahrten von der Straße auf die entsprechenden Flurstücke, sie sind für das Vorhaben auch nicht erforderlich. Die rein vorsorgliche Möglichkeit einer späteren Zufahrt schuldet der Vorhabenträger nicht. Bei Bedarf ist ein entsprechender Antrag an das Landratsamt Bautzen zu stellen.

2. Die in der Vereinbarung vom 27. März 2015 ausgewiesene zu erwerbende Fläche dürfe nicht überschritten werden. Es bestünde die Befürchtung, dass die Flächeninanspruchnahme zunähme und wertvoller Ackerboden der Nutzung entzogen werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Größe der zu erwerbenden Fläche hat sich gegenüber dem Stand von 2015 nicht verändert.

3. Der 2012 angesetzte Bodenpreis wird als nicht realistisch abgelehnt, hier müsse ein aktueller Bodenpreis zugrunde gelegt werden. Außerdem werde anstelle des Verkaufs ein Austausch gegen ein gleichwertiges landwirtschaftliches Grundstück bevorzugt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine konkrete Festsetzung von Entschädigungen sowie die Bereitstellung von Tauschflächen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern von Entschädigungsverhandlungen oder eines Entschädigungsfestsetzungsverfahrens durch die Enteignungsbehörde; auf die Ausführungen unter C.XV wird verwiesen. Nach Aussage des Vorhabenträgers verfügt dieser nicht über entsprechende Flächen.

4. Es wird erwartet, dass alle mit dem Besitzwechsel von privaten Flächen entstehenden Kosten übernommen werden.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Der Vorhabenträger (nicht die Landesdirektion Sachsen, wie von den Einwendern vermutet) hat alle mit dem Eigentumsübergang verbundenen Kosten zu tragen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.10.3).

Außerdem verweisen die Einwender auf Nr. 309 des Regelungsverzeichnisses, wonach die Eigentümer der entsprechenden Grundstücke zur Unterhaltung der Versickerungsflächen verpflichtet seien und fragen nach Art und Umfang der zu erbringenden Unterhaltsaufwendungen.

Auf den Grundstücken der Einwender sind keine Versickerungsflächen vorgesehen, insofern sind sie von der genannten Regelung nicht betroffen. Unabhängig davon sind mit den Versickerungsflächen keine speziellen Unterhaltsaufwendungen verbunden. Die Regelung besagt nur, dass der jeweilige Eigentümer auch weiterhin die übliche Unterhaltung zu tragen hat.

## **XVII Zusammenfassung / Gesamtabwägung**

Striktes Recht steht der Planfeststellung nicht entgegen. Die von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange wurden gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und abgewogen. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt, dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung trägt und insgesamt in einen sachgerechten Ausgleich zueinander bringt. Eine vorzugswürdige Alternative zum planfestgestellten Vorhaben ist nicht ersichtlich.

## **XVIII Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

## **XIX Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen nach § 13 SächsVwKG.

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden  
Fachgerichtszentrum  
Hans-Oster-Straße 4  
01099 Dresden

erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist dieses Beschlusses.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

  
Wiltrud Kadenbach  
Referatsleiterin

in Vertretung des Abteilungsleiters